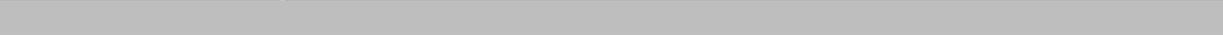


Dr. Michael Fuchs

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der
Europäischen Union
des Deutschen Bundestages
– kein Ausschuss wie jeder andere!**

In der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gibt es 23 ständige Ausschüsse. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ist einer davon. Er ist nicht der einzige Ausschuss, der sich mit europäischen Angelegenheiten befasst und erst recht kein Überausschuss. Andererseits verfügt er im Gegensatz zu allen anderen Ausschüssen über eine Reihe von Befugnissen, die exklusiv nur ihm zustehen und die ihn deutlich von den anderen Ausschüssen unterscheiden. Auch die Gründe, die zu seiner Einsetzung führten, seine Zusammensetzung und seine Mitglieder, seine Stellung, Zuständigkeit, seine counterparts auf der Seite der Regierung und seine Vernetzung auf europäischer Ebene sind von durchaus spezifischer Natur und rechtfertigen eine gesonderte Darstellung.



**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

1. Die Entstehung – Institutionelles Spiegelbild des Standes der europäischen Integration

Die meisten Ausschüsse des Deutschen Bundestages verdanken ihr Dasein und ihre Bezeichnung der Existenz eines entsprechenden Bundesministeriums! Dieser Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Ressorts und Parlamentsausschüssen¹ hat sich in Jahrzehnten etabliert und ist nahezu lückenlos durchgeführt. Einige wenige Ausnahmen bestätigen im Grunde nur die Regel. Sie betreffen zum einen den für rein parlamentsinterne Angelegenheiten zuständigen Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den für Bitten und Beschwerden nach Art. 17 GG zuständigen Petitionsausschuss, zum anderen aber auch einen Fachausschuss wie den Sportausschuss, der anlässlich der Olympischen Spiele München für Aufgaben geschaffen wurde, die auf Regierungsseite beim Bundesminister des Innern ressortieren². Eine weitere bedeutende Ausnahme ist der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Auch ihm entspricht auf Regierungsseite kein eigenes Ministerium³. Folglich müssen es andere Gründe sein, die zu seiner Entstehung geführt haben. Diese Gründe gibt es in der Tat. Es ist die zunehmende Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union und die fortschreitende europäische Integration – oder in der Terminologie des Grundgesetzes: die Übertragung von Hoheitsrechten – und gleichzeitig der Versuch, dem Deutschen Bundestag Einfluss auf die europäische Rechtssetzung zu erhalten, die schließlich zur Etablierung eines eigenen Europaausschusses geführt hat. Der Bundestag brauchte somit beides: Ein möglichst effizientes Instrument für den Umgang mit der von Wahlperiode zu Wahlperiode steigenden Flut von Unionsvorlagen und ein Korrektiv, um nicht zu sagen ein Bollwerk gegen die mit diesem Prozess drohende Entparlamentarisierung und Entdemokratisierung der Europapolitik. Ähnlich wie bei den großenteils intergouvernemental verlaufenden Prozessen der Globalisierung und Regionalisierung musste somit auch beim Prozess der Europäisierung Vorsorge gegen eine drohende Entparlamentarisierung getroffen werden. Die Einsicht in die Errichtung eines eigenständigen Europaausschusses ist somit historisch gewachsen und nur vor dem Hintergrund der fortschreitenden europäischen Integration verständlich. An ihr läßt sich sehr deutlich die Entwicklung von einem unselbständigen und relativ machtlosen Gremium des Ältestenrates über mehrere Zwischenstufen bis hin zu einem in der Verfassung erwähnten Vollausschuss mit besonderen verfassungsmäßigen Rechten und Befugnissen illustrieren. Insofern spiegelt der jeweilige Organisations- und Reifegrad des für europäische Angelegenheiten innerhalb des Deutschen Bundestages zuständigen Gremiums den Stand der europäischen Integration und drückt sich – umgekehrt – letzterer in ersterem aus. Je höher- und weiterentwickelt die europäische Integration war, je mehr also Hoheitsbefugnisse auf die Europäische Union übertragen worden waren, desto unabweisbarer war das Erfordernis eines mit ausreichenden Rechten und Befugnissen ausgestatteten Vollausschusses, der mit dazu beiträgt, auf europäischer Ebene das zu beseitigen, was das „demokratische Defizit“ zu bezeichnen man sich angewöhnt hat.

¹ Vgl. dazu: Wolfgang Zeh in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 39, S. 1091.

² Vgl. R. Peter Dach, Das Ausschussverfahren nach der Geschäftsordnung und in der Praxis in: Schneider/Zeh (Hrsg.), aaO (Anm 1), § 40, S. 1104.

³ Vgl. dazu näher unten Ziffer 7.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!

a) Integrations-Ältestenrat (4. und 5. Wahlperiode)

Ursprung aller späteren für europäische Angelegenheiten innerhalb des Deutschen Bundestages zuständigen Gremien war der sogenannte Integrations-Ältestenrat, der in der 4. Wahlperiode (1961 bis 1965) gegründet wurde und der bis zum Ende der 5. Wahlperiode (1965 bis 1969) bestand. Am 12. Januar 1965 unter Vorsitz des damaligen Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Eugen Gerstenmaier (CDU/CSU) konstituiert, war das 16 Mitglieder umfassende Gremium (darunter je ein Parlamentarischer Geschäftsführer der drei Bundestagsfraktionen und weitere 12 Mitglieder, von denen sechs dem Europäischen Parlament angehören sollten) für die Entgegennahme der Informationen und Weitergabe an die Fachausschüsse zuständig, zu deren Weitergabe die Bundesregierung nach Art. 2 Satz 1 des Bundesgesetzes vom 25. März 1957 zu den Römischen Verträgen dem Bundestag gegenüber verpflichtet war. Diese Bestimmung lautete: „Die Bundesregierung hat Bundestag und Bundesrat über die Entwicklung im Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Rat der Europäischen Atomgemeinschaft laufend zu unterrichten.“ In der 5. Wahlperiode stand das Gremium unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin Maria Probst (CSU). Der Integrations-Ältestenrat war dem Ältestenrat zugeordnet und hatte diesem seine Vorschläge zuzuleiten und war insofern kein Beschlussorgan. Nicht verwunderlich daher, dass das Gremium nennenswerten europapolitischen Einfluss offenbar nicht entfalten konnte⁴.

b) Europakommission des Deutschen Bundestages (10. Wahlperiode)

Sorgte in den Anfangszeiten der Europäischen Integration das zwingende Doppelmandat⁵ nach Art. 138 EWG-Vertrag a.F., das heißt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und in einem nationalen Parlament für eine enge Verzahnung und einen entsprechenden Informationsfluss zwischen den europäischen Organen und dem Deutschen Bundestag, so bestand dieses Doppelmandat von Europaparlament und nationalem Parlament zur ersten Direktwahl zum Europaparlament im Jahre 1979 nur noch fakultativ. Ab 1983 gab es kaum noch Doppelmandatsträger. Heute ist kein einziges Mitglied des Deutschen Bundestages gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments. Nur so ist zu erklären, dass der Bundestag erst wieder im Jahre 1983 institutionellen Handlungsbedarf gesehen hat.

Nach dem Versuch mit dem Integrations-Ältestenrat in der 4. und 5. Wahlperiode beschloss der Deutsche Bundestag am 16. Juni 1983 zu Beginn der 10. Wahlperiode (1983- 1987), eine Kommission für die Behandlung der Zusammenarbeit zwischen Europaparlament und Deutschem Bundestag einzusetzen. Dieses Europakommission genannte Gremium hatte am 14. Oktober 1983 seine konstituierende Sitzung⁶. Aufgabe der Europakommission⁷ war die

⁴ Vgl. zum Ganzen: Peter Schindler, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, Bd. III, 1999, S. 3613.

⁵ Vgl. dazu: Reinhardt Wagner, Die Zulässigkeit des parlamentarischen Doppelmandats, 1986 sowie: Rezension des Verf., DÖV 1987, S. 1124.

⁶ Vgl. zur Europakommission: Klaus Pöhle, Die Europakommission des Deutschen Bundestages, Ein politisches und geschäftsordnungsmäßiges Novum, ZParl 1984, S. 352, Peter Mehl, Die Europa-Kommission des Deutschen Bundestages, Eine neue Einrichtung interparlamentarischer Zusammenarbeit, 1987, Hartmut Groos, u.a., Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages, 1998, S. 4 sowie Peter Schindler, aaO. (Anm. 4), Band III, S. 3614.

⁷ Vgl. Einsetzungsantrag auf BT-Drucks 10/161.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Erarbeitung von Empfehlungen für europapolitische Entscheidungen. In diesem Rahmen hatte die Kommission insbesondere Angelegenheiten der Gemeinschaftspolitik von grundsätzlicher Bedeutung, institutionelle Probleme der Europäischen Gemeinschaft und Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament zu beraten und dem Deutschen Bundestag zu berichten. Der Europakommission gehörten gleichberechtigt 11 Mitglieder des Deutschen Bundestages und 11 deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments an. Vorsitzender der Europakommission war der Abgeordnete Carl Otto Lenz (CDU/CSU), der spätere Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof. Ab 27. Januar 1984 war die Abgeordnete Dr. Renate Hellwig (CDU/CSU) Vorsitzende der Europakommission. Stellvertretender Vorsitzender der Europakommission war zunächst das deutsche Mitglied des Europäischen Parlaments, Rudi Arndt (SPD) und ab 21. September 1984 Prof. Dr. Klaus Hänsch (SPD), der spätere Präsident des Europäischen Parlaments. Da die Europakommission wie der Integrations-Ältestenrat nicht das Recht hatte, eine Beschlussempfehlung an das Plenum zu richten, war sie davon abhängig, dass ein Fachausschuss ihre Beschlüsse und Anregungen aufgriff. Unter anderem war es die Unzufriedenheit mit diesem Zustand, die dazu führte, dass die Europakommission in der 11. Wahlperiode nicht wieder eingesetzt wurde⁸.

**c) Unterausschuss für Fragen der Europäischen Gemeinschaft des Auswärtigen
Ausschusses (11. Wahlperiode)**

Die Europakommission der 10. Wahlperiode hatte empfohlen, dieses Gremium in der 11. Wahlperiode erneut einzusetzen.⁹ Die Fraktion der SPD hatte dahin gegen bereits im März 1987 die Einsetzung eines eigenständigen Europaausschusses als 22. Ausschuss gefordert.¹⁰ Soweit war es jedoch noch nicht! In der 11. Wahlperiode (1987 – 1990) wurde im Auswärtigen Ausschuss auf dessen Beschluss vom 20. Mai 1987 hin ein Unterausschuss für Fragen der Europäischen Gemeinschaften eingerichtet, der aus 26 Mitgliedern bestand, 13 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 13 mitwirkungsberechtigten deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Von den Mitgliedern insgesamt gehörten allein 14 dem Auswärtigen Ausschuss und den anderen mit EG-Fragen besonders befassten Fachausschüssen des Deutschen Bundestages an. Aufgaben dieses Unterausschusses waren die Beratung der dem Auswärtigen Ausschuss überwiesenen EG-Vorlagen und Vorbereitung der Beschlussempfehlungen, die Prüfung aller EG-Vorhaben von grundsätzlicher politischer Bedeutung und – und diese wichtige Aufgabe deutet bereits auf die gewachsene Kenntnis in die Notwendigkeit koordinierter parlamentarischer Einflussnahme hin – Koordinierung der europapolitischen Position des Bundestages bei EG-Vorlagen, die von mehreren Fachausschüssen unterschiedlich bewertet werden. Am 5. Juni 1987 konstituierte sich der Unterausschuss für die Fragen der Europäischen Gemeinschaften unter dem Vorsitz des Abgeordneten Alwin Brück (SPD). Ab 29. November 1989 hatte den Vorsitz der Abgeordnete Robert Antretter (SPD) inne, der später herausgehobene Positionen in der

⁸ Nichtsdestotrotz führt der Weg zum Vollausschuss – gerade bei Querschnittsmaterien - aber offenbar über das Zwischenstadium der „Kommission“: Vgl. etwa die am 24.6.1988 in der 11. Wahlperiode eingesetzte „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“, kurz: Kinderkommission, die den Weg zum Ausschuss bisher noch nicht geschafft hat.

⁹ Vgl. BT-Drucks. 10/6464.

¹⁰ Vgl. BT-Drucks. 11/56 und: Alwin Brück, Europäische Integration und Entmachtung des Deutschen Bundestages, Ein Unterausschuss ist nicht genug, ZParl. 1988, S. 220.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Versammlung der Westeuropäischen Union wahrgenommen hatte. Stellvertreterin war die Abgeordnete Dr. Renate Hellwig (CDU/CSU). Die Mitwirkungsmöglichkeit auch dieses Unterausschusses innerhalb des Bundestages war jedoch erheblich eingeschränkt: Ein Unterausschuss hat lediglich vorbereitende Funktionen für den Hauptausschuss und keine eigenständigen parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten¹¹.

d) EG-Ausschuss (12. Wahlperiode)

Erst in der 12. Wahlperiode (1990 bis 1994) – der Vertrag von Maastricht war kurz vor der Ratifizierung, die Politische Union und die Wirtschafts- und Währungsunion standen vor der Tür – wurde am 4. September 1991 ein ständiger Ausschuss, der EG-Ausschuss, gebildet.¹² Dem Ausschuss gehörten 33 Bundestagsabgeordnete und 11 mitwirkungsberechtigte deutsche Abgeordnete des Europäischen Parlaments an, letztere jedoch ohne Stimmrecht. Vorsitzende war die Abgeordnete Dr. Renate Hellwig (CDU/CSU), stellvertretender Vorsitzender war Dr. Christoph Zöpel (SPD), der im Kabinett von Bundeskanzler Gerhard Schröder Staatsminister im Auswärtigen Amt wurde und ab 10. März 1993 der Abgeordnete Dieter Schloten (SPD), der in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Versammlung der WEU und in der Interparlamentarischen Union eine wichtige Rolle spielte. Der EG-Ausschuss war für folgende Aufgaben zuständig: Änderung der Verträge der Europäischen Gemeinschaften, institutionelle Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und Zusammenarbeit der nationalen Parlamente der EG sowie Beratung von EG-Vorlagen. Mit der Einrichtung des EG-Ausschusses wurde eine erhebliche Verbesserung der institutionellen Behandlung der Europäischen Angelegenheiten im Deutschen Bundestag erreicht. Dennoch wurde der Ausschuss den in ihn gesetzten Erwartungen nicht voll gerecht. Grund dafür war insbesondere, dass er sich gegen den traditionell starken Auswärtigen Ausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft nicht durchsetzen konnte. Dies zeigte sich mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit zum Beispiel daran, dass ihm wichtige Beratungszuständigkeiten, insbesondere zu europapolitischen Vorlagen selten übertragen wurden. Allein die Einberufung eines Sonderausschusses für die Ratifizierung des Vertrages von Maastricht, ein halbes Jahr nach Einsetzung des EG-Ausschusses, trotz dessen Zuständigkeit für Änderungen der Verträge der Europäischen Gemeinschaften, ist Beleg dafür, dass man ihm eine so wichtige Aufgabe wie die Ratifizierung einer Vertragsänderung noch nicht zutraute.

e) Sonderausschuss „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ (12. Wahlperiode)

Für die Ratifikation des Maastrichter Vertrages wurde trotz der Existenz des für diese Fragen eigentlich zuständigen EG-Ausschusses am 8. Oktober 1992 ein Sonderausschuss „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ eingesetzt. Dieser tagte vom 14. Oktober bis

¹¹ Zum Unterausschuss allgemein: Hartmut Groos, aaO., (Anm. 6) S. 4/5 und Peter Schindler, aaO. (Anm. 4) Band III, S. 3615.

¹² Vgl. BT-Drucks. 12/739, Eberhard Schoof, EG-Ausschuss, 1993, Renate Hellwig, Die Europa-Institutionen des Bundestages und seine großen Europa-Initiativen in: Dies. (Hrsg.), Der Deutsche Bundestag und Europa, 1993, S. 21, Annette Elisabeth Töller, Europapolitik im Bundestag, Eine empirische Untersuchung zur europapolitischen Willensbildung im EG-Ausschuss des 12. Deutschen Bundestages, 1995, Hartmut Groos, aaO. (Anm. 6), S. 5/6 und Peter Schindler, aaO. (Anm. 4), Band III, S. 3616.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

zum 2. Dezember 1992 unter dem Vorsitz des Abgeordneten Günter Verheugen (SPD), der im Kabinett von Gerhard Schröder Staatsminister im Auswärtigen Amt gewesen ist und Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Zuständigkeit für die Erweiterung der Europäischen Union wurde. Seine Stellvertreterin war die Abgeordnete Dr. Renate Hellwig (CDU/CSU).¹³ Dieser Sonderausschuss bewältigte innerhalb von nur sechs Wochen nicht nur die Vertragsratifizierung, sondern auch die dafür notwendig gehaltenen Änderungen des Grundgesetzes sowie konkretisierende Begleitgesetze zur Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Deutschen Bundestag und den Bundesländern. Von der Mitgliedschaft her bestand eine große Überschneidung mit den Mitgliedern des EG-Ausschusses. So gehörten von 39 Mitgliedern des Sonderausschusses allein 24 dem EG-Ausschuss an.

f) Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (ab 13. Wahlperiode)

Der am 7. Februar 1992 ratifizierte Vertrag von Maastricht wurde mit Gesetz vom 28. Dezember 1992¹⁴ in Bundesrecht transformiert. Er brachte mit der Politischen Union und der Wirtschafts- und Währungsunion erhebliche Integrationsfortschritte. Im Zuge des Ratifizierungsverfahrens wurden gleichzeitig die Grundlagen für die heutige Arbeit des Europaausschusses gelegt: In Art. 23 Abs. 2 u. 3 GG sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992¹⁵ die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union verankert worden. Mit Art. 45 GG ist gleichzeitig ein ständiger Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit bestimmten Sonderrechten verfassungsrechtlich verpflichtend eingeführt worden.

Diese Bestimmungen sind maßgeblich beeinflusst worden von den Arbeiten der im Rahmen des Einigungsvertrages eingesetzten Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat¹⁶. Der Gesetzgeber hat die am 5.11.1993 veröffentlichten Empfehlungen der Kommission im Vorgriff aufgegriffen und umgesetzt. Neben den Änderungen in Art. 23 und 45 GG zählte dazu insbesondere auch das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993¹⁷. Noch vor der Konstituierung des in Art. 45 GG vorgesehenen Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union hatte das Bundesverfassungsgericht am 12. Oktober 1993 Gelegenheit, sich zu den neuen Regelungen in Art. 23 und 45 GG zu äußern und insbesondere die Frage zu prüfen, ob mit dem Vertrag von Maastricht und den neuen Verfassungsbestimmungen dem Demokratieprinzip noch ausreichend Genüge getan war¹⁸. In dieser für die verfassungsrechtliche Grundierung der Europapolitik wegweisenden Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht darauf

¹³ Vgl. zum Sonderausschuss: Günter Verheugen, Die Arbeit des Sonderausschusses „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ des Deutschen Bundestages, ZfG 1993, S. 162 und: Hartmut Groos, aaO. (Anm. 6), S. 6/7.

¹⁴ BGBl. II S. 1251.

¹⁵ BGBl. I S. 2086.

¹⁶ Vgl. den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, BT-Drucks 12/6000 und: Kirsten Schmalenbach, Der neue Europaartikel 23 des Grundgesetzes im Lichte der Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission, 1996

¹⁷ BGBl. I S. 311.

¹⁸ Vgl. BVerfGE 89, S. 155 ff.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

hingewiesen, dass das Demokratieprinzip die Bundesrepublik Deutschland nicht an einer Mitgliedschaft in einer supranational organisierten zwischenstaatlichen Gemeinschaft hindere. Voraussetzung der Mitgliedschaft sei aber, dass eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflussnahme auch innerhalb des Staatsverbundes gesichert sei. „Nimmt ein Verbund demokratischer Staaten“, so das Bundesverfassungsgericht in einer vielzitierten Passage wörtlich weiter, „hoheitliche Aufgaben wahr und übt dazu hoheitliche Befugnisse aus, sind es zuvörderst die Staatsvölker der Mitgliedstaaten, die dies über die nationalen Parlamente demokratisch zu legitimieren haben. Mithin erfolgt demokratische Legitimation durch die Rückkopplung des Handels europäischer Organe an die Parlamente der Mitgliedstaaten; hinzu tritt – im Maße des Zusammenwachsens der europäischen Nationen zunehmend – innerhalb des institutionellen Gefüges der Europäischen Union die Vermittlung demokratischer Legitimation durch das von den Bürgern der Mitgliedstaaten gewählte Europäische Parlament.“ Entscheidend sei, „dass die demokratischen Grundlagen der Union schritthaltend mit der Integration ausgebaut werden und auch im Fortgang der Integration in den Mitgliedstaaten eine lebendige Demokratie erhalten bleibt.“ Vermitteln, wie gegenwärtig, so das Bundesverfassungsgericht weiter, „die Staatsvölker über die nationalen Parlamente demokratische Legitimation, sind der Ausdehnung der Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften vom demokratischen Prinzip her Grenzen gesetzt. Dem Deutschen Bundestag müssen Aufgaben und Befugnisse von substantiellem Gewicht verbleiben.“ Diese Anforderungen hat das Bundesverfassungsgericht im Falle des Ratifizierungsgesetzes zum Vertrag von Maastricht und des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes als erfüllt angesehen. Alle weiteren Intergrationsschritte bzw. alle künftigen Übertragungen von Hoheitsrechten an die Europäische Union müssen sich jedoch an diesen Grundsätzen messen lassen. Sie unterstreichen und verdeutlichen, welche besondere Funktion in diesem Regelwerk dem für Europäische Angelegenheiten zuständigen Ausschuss im Deutschen Bundestag zukommt. Angesichts seiner besonderen Stellung, seinen besonderen Zuständigkeiten und seiner exklusiven Befugnisse¹⁹ wird deutlich, dass er wichtige Funktionen in der Europapolitik wahrnimmt: Er ist – und das hat bedeutende Implikationen und weitreichende Auswirkungen – Transparenzproduzent, Demokratieggarant und Legitimationsspender in einem. Diese Funktion kommt im parlamentarischen Regierungssystem natürlich auch allen anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu. Allein, im System des Europäischen Staatenverbundes haben diese Funktionen eine besondere – und nicht zuletzt deswegen in der Verfassung ausdrücklich verankerte – Dimension.

Nach dieser Vorgeschichte wurde mit Beginn der 13. Wahlperiode (1994 – 1998) der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union erstmals eingerichtet. Seine konstituierende Sitzung hat am 14. Dezember 1994 stattgefunden. Im Vergleich zu anderen Ausschüssen ist der Europaausschuss somit ein junger Ausschuss. Seine lange und wechselvolle Vorgeschichte verdeutlicht aber, dass man alles andere als unerfahren im parlamentarischen Umgang mit europäischen Vorlagen war. Gerade die immer wieder flexibel und kreativ an die politischen und praktischen Bedürfnisse angepassten Strukturen und Befugnisse beweisen, dass das Parlament letztendlich in der Lage gewesen ist, sich mit dem Instrument und den Verfahren zu versorgen, deren es zur parlamentarischen Behandlung von Unionsvorlagen bedurfte. Vorsitzender des Ausschusses in der 13. Wahlperiode war der

¹⁹ Dazu unten Ziffer 4 bis 6.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Abgeordnete Dr. Norbert Wieczorek (SPD), ein ausgewiesener Experte der Finanz- und Wirtschaftspolitik, stellvertretender Vorsitzender war der Abgeordnete Michael Stübgen (CDU/CSU). Vorsitzender des Ausschusses in der 14. Wahlperiode ist der Abgeordnete Dr. Friedbert Pflüger (CDU/CSU), ein anerkannter Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitiker, stellvertretender Vorsitzender ist der Abgeordnete Prof. Dr. Jürgen Meyer (SPD)²⁰.

2. Die Zahl – Größter Ausschuss

In der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist die Zahl der Mitglieder des Europaausschusses auf 36 festgelegt worden.²¹ Es gibt Ausschüsse im Deutschen Bundestag, die über mehr als 36 Mitglieder verfügen, so der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der 42 Mitglieder umfasst, der Innenausschuss, der 41 Mitglieder umfasst, der Auswärtige Ausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, die alle über 40 Mitglieder verfügen oder den Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit sowie Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, die jeweils 38 Mitglieder umfassen. Der Europaausschuss ist jedoch der einzige Ausschuss, dem nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages²² auch deutsche Mitglieder des

²⁰ Der Europaausschuss gehört – offenbar, weil er kein Ausschuss wie jeder andere ist – zu den wissenschaftlich mit am intensivsten erforschten Ausschüssen des Bundestages überhaupt, vgl. nur: Hellwig, Renate (Hrsg.), *Der Deutsche Bundestag und Europa*, 1993; Schoof, Eberhard, *EG-Ausschuss: Der Deutsche Bundestag und die Europäische Gemeinschaft*, 1993; Hölscheidt, Sven/Schotten, Thomas, *Der Unionsausschuss des Deutschen Bundestages in: Integration 1994*, S. 230 ff.; Morawitz, Rudolf/Kaiser, Wilhelm, *Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Vorhaben der Europäischen Union*, 1994; Wieczorek, Norbert, *Mitwirkung des Deutschen Bundestages in der Europäischen Union in: Waigel, Theo (Hrsg.), Unsere Zukunft heißt Europa – Der Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion*, 1996, S. 315 ff.; Lang, Ruth, *Die Mitwirkungsrechte des Bundesrates und des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 23 Abs. 2 bis 7 GG*, 1997; Groos, Hartmut/Bila, Jacqueline/Gehlen, Uwe/Hasenjäger, Beate, *Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union*, 1998; Günther, Ulrich, *Die Mitwirkung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Art. 23 GG*, 1998; Kohnen, Dominic, *Die Zukunft des Gesetzesvorbehalts in der Europäischen Union, Zur Rolle des Bundestages in den Angelegenheiten der Europäischen Union 1998*; Schindler, Peter, aaO (Anm. 4), Bd. III, S. 3617; Gloser, Günter, *Europapolitik aus der Perspektive des Deutschen Bundestages in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Legitimation, Transparenz, Demokratie: Fragen an die Europäische Union*, 1999, S. 182 ff.; Hauck, Felix, *Mitwirkungsrechte des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union*, 1999; Pflüger, Friedbert, *Die fortschreitende europäische Integration und der Europaausschuss des Deutschen Bundestages*, *Integration 2000*, S. 229 ff.; Halfmann, Ralf, *Entwicklungen des deutschen Staatsorganisationsrechts im Kraftfeld der europäischen Integration, Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern nach Art. 23 GG im Lichte der Staatsstrukturprinzipien des Grundgesetzes*, 2000; Kövel, Svea, *Die Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Mitwirkung am und der Veränderung durch den Vertrag von Amsterdam*, 2000; Rath, Christian, *Entscheidungspotenziale des Deutschen Bundestages in EU-Angelegenheiten, Mandatsgesetze und parlamentarische Stellungnahmen im Rahmen der unionswärtigen Gewalt*, 2001; Fuchs, Michael, *Art. 23 GG in der Bewährung – Anmerkungen aus der Praxis*, *DÖV 2001*, S. 233 ff.; Sterzing, Christian/Tidow, Stefan, *Die Kontrolle der deutschen Europapolitik durch den EU-Ausschuss des Deutschen Bundestages – Bilanz und Reformpotenziale*, *Integration 2001*, S. 274 ff.; Peter M. Huber, *Die Rolle der nationalen Parlamente bei der Rechtsetzung der Europäischen Union, Zur Sicherung und zum Ausbau der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages*, 2001; Hansmeyer, Sandra, *Die Mitwirkung des Deutschen Bundestages an der europäischen Rechtsetzung*, i.V.

²¹ Vgl.: BT-Drucks. 14/22.

²² § 93 a Abs. 6 GO-BT.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!

Europäischen Parlaments als ordentliche Mitglieder angehören: In der 14. Wahlperiode handelt es sich dabei nach der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahre 1999 um 14 Mitglieder²³. Mit somit insgesamt 50 Mitgliedern ist der Europaausschuss der mit Abstand größte Ausschuss im Deutschen Bundestag.

Zwar können nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages²⁴ auch alle anderen Ausschüsse Mitglieder (also nicht nur deutsche Mitglieder!) des Europäischen Parlaments zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine kontinuierliche Mitgliedschaft, wie dies exklusiv nur im Europaausschuss der Fall ist. Dessen deutsche Europaabgeordnete können die Beratung von Verhandlungsgegenständen anregen, sie können während der Beratungen des Europaausschusses Auskünfte erteilen und Stellung nehmen. Dies ist regelmäßig dann von großem Interesse, wenn eine Vorlage, zum Beispiel ein Richtlinienvorschlag, im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag parallel beraten werden.

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass man es von Anfang an, beginnend mit dem Integrations-Ältestenrat als sinnvoll angesehen und Vorsorge dafür getroffen hat, dass in den jeweiligen für die Behandlung europäischer Angelegenheiten zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages auch deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments vertreten sind²⁵. Wengleich es wegen der Parallelität der Sitzungswochen des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments von Anbeginn schwierig war, eine angemessene Präsenz deutscher Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Sitzungen des Europaausschusses sicherzustellen und nach dem Umzug des Deutschen Bundestages von Bonn nach Berlin die sehr viel größer gewordene Entfernung zwischen Brüssel und Berlin als weitere Erschwernis für eine Teilnahme von deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments an den Sitzungen des Europaausschusses hinzugekommen ist, kann doch nicht übersehen werden, dass auch nach dem Umzug des Deutschen Bundestages nach Berlin immer wieder deutsche Europaabgeordnete an den Sitzungen des Europaausschusses teilgenommen, wichtige Informationen erteilt und Abstimmungsprozesse möglich gemacht haben. Mindestens so effektiv wie diese Einflüsse sind die Zusammenkünfte deutscher Europaparlamentarier aus Bundestag und Europäischem Parlament, die auf Partei- und Fraktionsebene stattfinden. Diese Zusammenkünfte dienen regelmäßig nicht nur dem Informationsaustausch, sondern gewährleisten auch abgestimmte operative europäische Politik.

Die Größe des Europaausschusses hat natürlich – von den deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments abgesehen - ihre besonderen Gründe: Das beginnt mit der breiten Zuständigkeit des Europaausschusses²⁶, setzt sich über die Tatsache fort, dass im Europaausschuss Fachleute aller drei sogenannten Säulen vertreten sind und sein müssen²⁷ und endet nicht zuletzt mit der Tatsache, dass der Europaausschuss damit Kontrolleur nicht nur

²³ Vgl. Stenografischer Bericht der 50. Sitzung des 14. Deutschen Bundestages am 1.7.1999, S. 4321.

²⁴ Vgl. § 93 Abs. 5 GO-BT.

²⁵ Vgl. dazu: Rainer Seider, Die Zusammenarbeit von deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages und ihr Beitrag zum Abbau des parlamentarischen Defizits in der Europäischen Gemeinschaft, 1990.

²⁶ Vgl. dazu unten Ziffer 5.

²⁷ Vgl. dazu unten Ziffer 3.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

eines Ressorts, sondern mehrerer Ressorts ist ²⁸. Die Größe des Europaausschusses hat aber nicht nur ihre besonderen Gründe, sie hat auch Auswirkungen, die sich vor allem im administrativen Bereich zeigen: Das beginnt damit, dass der Europaausschuss im Reichstag in Berlin über den größten Sitzungssaal im Paul-Löbe-Haus verfügt, der zahlreichen Ressortvertretern und vor allen Dingen auch Vertretern des Bundesrates und der Bundesländer sowie von europäischen Institutionen die Sitzungsteilnahme ermöglicht. Das endet nicht zuletzt damit, dass dem Europaausschuss als größtem Ausschuss auch eines der größten Ausschussekretariate von der Bundestagsverwaltung zur Verfügung gestellt worden ist ²⁹.

3. Die Mitglieder – Fachleute der drei „Säulen“

Auch von der Mitgliedschaft her unterscheidet sich der Europaausschuss von anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages: Charakteristisch für ihn ist nämlich die Doppelmitgliedschaft. Das bedeutet, dass die meisten seiner Mitglieder gleichzeitig auch Mitglieder in anderen Ausschüssen sind. Dies ist für kleinere Fraktionen im Deutschen Bundestag zwar durchaus üblich, nicht jedoch für die großen Fraktionen. Im Innenausschuss des Deutschen Bundestages decken beispielsweise die Innenpolitiker zwar ein recht großes Gebiet ab: Dieses reicht von der Ausländerpolitik über den Datenschutz und das Recht des Öffentlichen Dienstes bis hin zum Verfassungsrecht. Es muss jedoch nicht notwendigerweise beispielsweise ein Wirtschafts- oder Finanzpolitiker oder etwa ein Außenpolitiker Mitglied im Innenausschuss sein. Nicht so im Europaausschuss. In ihm sind Fachleute aller drei Säulen versammelt, so dass er sich sowohl aus Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzpolitikern, Außen- und Sicherheitspolitikern, als auch Innen- und Rechtspolitikern zusammensetzt. Dies ist natürlich nichts anderes als die Konsequenz aus der breiten Zuständigkeit des Europaausschusses für alle drei Säulen.

Sitzungsorganisatorisch wird die Doppelmitgliedschaft den Abgeordneten dadurch ermöglicht, dass der Europaausschuss traditionell im Gegensatz zu allen anderen Ausschüssen am sogenannten Ausschussmittwoch in den Sitzungswochen des Deutschen Bundestages nicht vor-, sondern nachmittags tagt.

Dass der Sachverstand sämtlicher drei Säulen im Europaausschuss gebündelt ist, erleichtert in vielfältiger Weise dessen Arbeit. So wird dadurch die Behandlung von Beratungsgegenständen, für die der Europaausschuss federführend zuständig ist, in den mitberatenden Ausschüssen wesentlich erleichtert. Große Bedeutung hat diese Doppelmitgliedschaft auch im Falle plenareretzender Beschlüsse des Europaausschusses – einer Befugnis, die nur ihm eingeräumt ist ³⁰. Diese Befugnis, zu der der Europaausschuss nur in ganz wichtigen Fällen gegriffen hat, kann er nur wahrnehmen, wie es in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages heißt, „sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht“. Durch die Doppelmitgliedschaft von Abgeordneten im Europaausschuss und einem der beteiligten

²⁸ Vgl. dazu unten Ziffer 7.

²⁹ Vgl. dazu unten Ziffer 11.

³⁰ Vgl. § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT sowie unten Ziffer 6 b).

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Ausschüsse kann bereits im Vorfeld Vorsorge dafür getroffen werden, dass keine widerstreitenden Voten abgegeben werden und der Bundestag sich dadurch der Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Befugnisse begibt.

Seine Kontroll- und Leitungsaufgabe auf dem Gebiet der Europapolitik wird dem Ausschuss durch den hohen Sachverstand seiner Mitglieder und vor allem in vielen Fällen durch deren einschlägigen europapolitischen Hintergrund wesentlich erleichtert. In der laufenden Wahlperiode befinden sich etwa drei ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments unter den Ausschussmitgliedern: Es sind dies die Abgeordneten Lothar Ibrügger (SPD), Dr. Gerd Müller (CDU/CSU) und – bis zu ihrer Wahl zur Vorsitzenden der Partei Bündnis 90/Die Grünen - Petra Roth. In der 13. Wahlperiode waren beide Obleute der größten Regierungs- und der stärksten Oppositionsfraktion, die Abgeordneten Dr. Gero Pfennig (CDU/CSU) und Heidemarie Wieczorek-Zeul (SPD), langjährige Mitglieder des Europäischen Parlaments. Aber auch ehemalige Mitglieder des Rates befinden sich unter den Ausschussmitgliedern: In der 14. Legislaturperiode handelt es sich dabei um den ehemaligen Bundesminister für Wirtschaft, Prof. Dr. Hausmann (FDP) und die ehemalige Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger (FDP), die in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Bundesregierung Mitglieder im ECOFIN-Rat bzw. Binnenmarkt-Rat und im Justizrat gewesen sind. Unter den gegenwärtigen Mitgliedern des Europaausschusses befindet sich auch ein ehemaliger Mitarbeiter der Kommission, der Abgeordnete Peter Altmaier (CDU/CSU). Aber auch alle anderen Ausschussmitglieder haben hohen europapolitischen Sachverstand angesammelt. Es liegt auf der Hand, dass dieser im Ausschuss vorhandene breite Wissens- und Erfahrungsschatz Konsequenzen für die effiziente und glaubwürdige Wahrnehmung der Kontrollaufgabe des Ausschusses hat. Dass die Mitgliedschaft im Europaausschuss für andere Aufgaben qualifiziert, belegen etwa die früheren Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag für Europaangelegenheiten zuständigen Gremien, Günter Verheugen, Dr. Christoph Zöpel und Prof. Dr. Klaus Hänsch, die Mitglied der Kommission, Staatsminister im Auswärtigen Amt bzw. Präsident des Europäischen Parlaments geworden sind.

Seit Etablierung des Ausschusses in der 13. Wahlperiode wird im übrigen der Praxis gefolgt, dass der Vorsitz im Europaausschuss mit einem Mitglied der jeweils stärksten Oppositionsfraktion besetzt wird: In der 13. Wahlperiode war dies der Abgeordnete Dr. Norbert Wieczorek (SPD) und in der 14. Wahlperiode der Abgeordnete Dr. Friedbert Pflüger (CDU/CSU). Auf diese Art und Weise wird gewissermaßen institutionell Vorsorge dafür getroffen, dass in der Europapolitik auch weiterhin ein möglichst großer Konsens besteht.

4. Die Verfassung – Besondere Stellung

Der Europaausschuss hat eine besondere Stellung unter allen 23 ständigen Ausschüssen auch insofern, als er in der Verfassung erwähnt ist. Artikel 45 Satz 1 bestimmt lapidar: „Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.“

Neben dem Europaausschuss sind lediglich drei andere Ausschüsse in der Verfassung erwähnt: der Petitionsausschuss in Art. 45 c GG, der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuss für Verteidigung in Art. 45 a Abs. 1 GG. Bei Untersuchungsausschüssen nach

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Art. 44 GG, dem Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 53 a GG, dem Vermittlungsausschuss nach Art. 77 Abs. 2 GG und dem Richter-Wahlausschuss nach Art. 95 Abs. 2 GG handelt es sich nicht um Fachausschüsse des Deutschen Bundestages. Die genannten vier Ausschüsse sind mit einer erhöhten Bestandsgarantie ausgestattet. Kann der Deutsche Bundestag durch schlichten Parlamentsbeschluss die Bezeichnung von Bundestagsausschüssen ändern³¹ oder ganze Ausschüsse auflösen³², so ist bei verfassungsfesten Ausschüssen im Falle ihrer Abschaffung oder auch nur der Änderung ihres Namens eine Verfassungsänderung erforderlich. Wer somit den Europaausschuss abschaffen wollte, müsste vorher die Verfassung, also Art. 45 GG, ändern! Die in Art. 79 GG niedergelegten Mehrheiten für eine Verfassungsänderung erlegen den dafür zuständigen Verfassungsorganen auch im Falle der Auflösung der erwähnten Ausschüsse eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt vor einer entsprechenden Verfassungsänderung auf.

Die besondere Stellung des Europaausschusses resultiert aber nicht nur daraus, dass er in der Verfassung verankert ist, sondern dass der Bundestag auch ein eigenes „Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union“ erlassen hat³³. Die Europapolitik bzw. genauer „die Angelegenheiten der Europäischen Union“ sind damit der einzige Politikbereich, in welchem das Verhältnis von Bundesregierung und Bundestag gesetzlich überhaupt geregelt ist und dieses Verhältnis unter der Leitlinie der Zusammenarbeit steht³⁴. Auch in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sind dem Europaausschuss mit den §§ 93 und 93 a³⁵ eigene Bestimmungen gewidmet. Diese beziehen sich vor allem auf das parlamentsinterne Verfahren der Behandlung von Unionsvorlagen bzw. formen die bereits in Art. 23 GG vorgesehenen besonderen Rechte des Europaausschusses weiter aus.

5. Die Zuständigkeit – Der Integrationsausschuss

Üblicherweise sind die Ausschüsse des Deutschen Bundestages für einen bestimmten Politikbereich zuständig. In aller Regel handelt es sich dabei – selbstverständlich mit den erforderlichen internationalen Bezügen – um ein Politikfeld der deutschen Innenpolitik, also um eine „Angelegenheit der Bundesrepublik Deutschland“. Neben dem Auswärtigen Ausschuss ist der Europaausschuss der einzige Ausschuss, der nicht für eine solchermaßen definierte „Angelegenheit der Bundesrepublik Deutschland“ zuständig ist, sondern – so seine eigene Bezeichnung – für „die Angelegenheiten der Europäischen Union“, also für Angelegenheiten einer vom Bundesverfassungsgericht so klassifizierten „supranational

³¹ Zuletzt geschehen etwa im Falle des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dessen Bezeichnung dem infolge der BSE-Krise umbenannten Bundesministerium angepasst wurde, vgl. Einsetzungsantrag auf BT-Drucks. 14/5543 und Bundestagsbeschluss vom 15.03.2001 (Stenographischer Bericht der 158. Sitzung des 14. Deutschen Bundestages vom 15.3.2001, S. 15508 D).

³² So wurde der Ausschuss für das Post- und Fernmeldewesen am 28.9.1989 (vgl. Stenographischer Bericht der 161. Sitzung des 11. Deutschen Bundestages, S. 12164 D) in Ausschuss für Post- und Telekommunikation umbenannt, der in der 14. Wahlperiode nicht wieder konstituiert worden ist; dafür wurde im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie ein Unterausschuss für Post- und Telekommunikation gebildet.

³³ Gesetz vom 12.3.1993 (BGBl. I S. 311).

³⁴ Vgl. näher dazu: Fuchs, aaO. (Anm. 20), S. 235 ff.

³⁵ Geändert bzw. eingefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15.12.1994 (BGBl. 1995 I S. 11).

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

organisierten zwischenstaatlichen Gemeinschaft“³⁶, in der die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist. Dieses allerdings ist einzigartig im Deutschen Bundestag, denn es gibt keinen anderen Ausschuss, der eine ausschließliche Zuständigkeit für eine andere internationale oder supranationale Organisation hätte, in der die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist. So gibt es keinen Ausschuss etwa für Angelegenheiten der Vereinten Nationen, für Angelegenheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für Angelegenheiten des Europarates oder für Angelegenheiten der Westeuropäischen Union. Für alle diese „Angelegenheiten“ ist vielmehr ebenfalls der Auswärtige Ausschuss federführend zuständig.

Ist der Europaausschuss solchermaßen für „Angelegenheiten der Europäischen Union“ zuständig, so bedeutet dies zunächst, dass er für Angelegenheiten dieser supranationalen Organisation als supranationaler Organisation, also für Fragen der Mitgliedschaft, der Aufnahme neuer Mitglieder, der Organe, des Verfahrens, der Zuständigkeiten, der Finanzierung, des Personals, der rechtlichen Grundlagen und deren Änderung und vieles andere mehr, zuständig ist. Die so bezeichnete Zuständigkeit für „die Angelegenheiten der Europäischen Union“ erstreckt sich darüber hinaus aber auch und vor allem auf die Politiken dieser Organisation und vor allem auch auf die Rechtssetzung dieser Organisation.

Ist der Europaausschuss auch nicht der einzige Ausschuss im Deutschen Bundestag, der sich mit europäischen Angelegenheiten befasst – das tun natürlich, zumindest was die Bezüge des nationalen Rechts und der nationalen Politiken mit der Europäischen Union betrifft – auch die anderen Ausschüsse –, so ist der Europaausschuss doch der Integrationsausschuss, der sich mit den zentralen integrationspolitisch relevanten Themen befasst. Dazu gehören nicht nur sämtliche Vertragsänderungen und die historische Aufgabe der Erweiterung der Europäischen Union um die Länder Mittel- und Osteuropas sowie Zyperns und Maltas, sondern auch alle Bereiche des Binnenmarktes, Fragen der Finanzierung der Europäischen Union und relevante Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Wenn der Europaausschuss der Ausschuss im Deutschen Bundestag ist, der für die Politiken und die Rechtssetzung der EU eine primäre Zuständigkeit hat, dann bedeutet dies – will er seine Aufgaben ernst nehmen –, dass er sich mit diesen Angelegenheiten sowohl in der Phase ihrer Entstehung, als auch in der Phase ihrer Umsetzung befasst. Eine besondere Priorität besteht dabei für den ersteren Bereich, der Europaausschuss ist ein Ausschuss, der sich in aller Regel mit „werdendem Recht“ befasst³⁷. Im Europaausschuss konzentriert sich die europapolitische Arbeit des Deutschen Bundestages. Er ist der zentrale Ort des europapolitischen Entscheidungsprozesses, in dem richtungweisende Stellungnahmen des Deutschen Bundestages zur Entwicklung der Europäischen Integration vorbereitet werden. Durch die Vielzahl seiner öffentlichen Sitzungen – so ist in der laufenden Wahlperiode nahezu jede vierte Sitzung des Ausschusses öffentlich gewesen – trägt er entscheidend zur Transparenz europapolitischer Entscheidungen bei. „Ohne den Europaausschuss wäre die europapolitische Diskussion in Deutschland“, wie es der derzeitige Ausschussvorsitzende

³⁶ Vgl. BVerfGE 89, 155.

³⁷ Vgl. Groos, aaO (Anm. 6), S. 20.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Dr. Friedbert Pflüger ausgedrückt hat, „weniger transparent und die zu treffenden Entscheidungen weniger demokratisch.“³⁸

Diese ex ante Befassung mit europäischen Angelegenheiten findet im übrigen auch im Falle von Vertragsänderungen statt. So ist der Europaausschuss mit dem Vertrag von Nizza nicht erst von dem Zeitpunkt an befasst gewesen, von dem an die Bundesregierung den entsprechenden Ratifizierungsgesetzentwurf zugeleitet hat³⁹, er hat sich bereits in der Phase der Vertragsverhandlungen aktiv mit dem Vertragswerk befasst. Von Beginn der diesen Vertrag vorbereitenden Regierungskonferenz an bis zu ihrem Ende, also vom 14. Februar bis zum 9. Dezember 2000, hat sich der Europaausschuss in nahezu jeder Sitzung mit dem jeweiligen Stand der Regierungskonferenz befasst. Darüber hinaus erhielten die Obleute und zuständigen Berichterstatter im Ausschuss in dieser ganzen Zeit zusätzliche Unterrichtungen durch den deutschen Verhandlungsführer, den Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Dr. Günter Pleuger. Auf diese Weise hatte sowohl die Bundesregierung die Möglichkeit, ihre Vorstellungen in frühem Stadium auf den parlamentarischen Prüfstand zu stellen und einer parlamentarischen Machbarkeitsprüfung zu unterziehen als auch der Bundestag die Gelegenheit, seine Ansichten in einem relativ frühen Stadium äußern zu können⁴⁰.

Eine besondere Verantwortung hat der Europaausschuss - was seine Tätigkeit in der Phase der Umsetzung europäischen Rechts und europäischer Politik betrifft – im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung. So hatte bereits der Vorgänger des heutigen Europaausschusses seit Februar 1992 schrittweise ein Informationsverfahren über den Stand der Umsetzung von EU-Richtlinien in Deutsches Recht eingeführt. Die Bundesregierung ist danach im Zusammenhang mit der Vorlage des Jahresberichts der Kommission über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts gehalten, den Ausschuss über die Verabschiedung von EU-Richtlinien sowie über die Art und Weise der beabsichtigten Umsetzung (Umsetzungsplan) zu informieren. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, den Ausschuss über Fristüberschreitungen bei der Umsetzung sowie vor allem über deren Gründe und die zur Beseitigung des Umsetzungsrückstandes zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten. Die entsprechende Unterrichtung findet halbjährlich im Europaausschuss statt und wird federführend durch das Bundesministerium für Wirtschaft wahrgenommen, das diesbezüglich Ansprechpartner für den Ausschuss ist. Dem Ausschuss liegen für seine Beratungen zu diesem Zweck im Europabüro des Europaausschusses erstellte umfangreiche Listen vor, die detailliert Aufschluss über den Stand der Richtlinienumsetzung geben. Die disziplinierende Wirkung dieses Verfahrens, das letztendlich auch dazu führen kann, dass der Bundesrepublik Deutschland Strafen und Kosten bei verfristeter Umsetzung erspart bleiben, darf nicht unterschätzt werden. Der Ausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für

³⁸ Vgl. Friedbert Pflüger, Die Beteiligung der Parlamente in der Europäischen Verfassungsentwicklung, Rede zur Vortragsreihe Forum Constitutionis Europae des Walter-Hallstein-Instituts für Europäisches Verfassungsrecht, Humboldt-Universität Berlin, 24.4.2001, abgedruckt in: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Beiträge zur Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union, Texte und Materialien Band 25, 2001, S. 5 ff

³⁹ Dieses ist am 23.5.2001, dem Geburtstag des Grundgesetzes, geschehen, vgl. BT-Drucks. 14/6146.

⁴⁰ Vgl. zu dieser wichtigen Funktion des Europaausschusses: Fuchs, aaO. (Anm. 20), S. 236; zur Beteiligung des EP an der Regierungskonferenz Maastricht: Nina Basedahl, Einflussnahme bei begrenzter Partizipation, Die Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Regierungskonferenz 1996/97, 2000.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Wirtschaft derzeit dabei, die bisher noch als ex-post-Kontrolle fungierende Befassung mit der Umsetzung von EU-Richtlinien durch entsprechende Online-Verfahren in eine begleitende parlamentarische Kontrolle zu erweitern⁴¹.

6. Die Geschäftsordnung – Exklusive Befugnisse

Wenn der Europaausschuss für die „Angelegenheiten der Europäischen Union“ zuständig ist, muss man die unterschiedlichen Politikmodalitäten in Brüssel und Berlin in Rechnung stellen. Anders ausgedrückt müssen die Brüsseler Verfahrens-, Organisations-, Politik- und Beeinflussungserfordernisse mit dem parlamentarischen Instrumentarium im Bundestag in Übereinklang gebracht werden. Wichtig ist dabei, dass das Plenum des Deutschen Bundestages nicht immer über die nötige Schnelligkeit und Flexibilität verfügt, auf Brüsseler Gegebenheiten oder Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Konsequenterweise rückt deswegen der Europaausschuss in den Blick, der über eine ganze Reihe von exklusiv nur ihm eingeräumten Sonderrechten verfügt, welche die im Grundgesetz verfassungsrechtlich abgesicherten Mitwirkungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union auch in kurzfristiger Reaktion auf Brüsseler Planungen oder Entscheidungen gewährleisten sollen. Diese Sonderrechte kann nur der Europaausschuss wahrnehmen und wenn er dazu nicht in der Lage sein sollte – das gilt es sich stets zu vergegenwärtigen – verzichtet der Bundestag insgesamt auf europapolitische Einflussnahme!

a) Abgabe einer Stellungnahme des Europaausschusses auf Grund einer Einzelermächtigung durch das Plenum

Nach Art. 45 GG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und § 93 a Abs. 2 GO-BT kann der Deutsche Bundestag den Europaausschuss ermächtigen, für eine bestimmte EU-Vorlage die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Die Möglichkeit einer solchen Einzelermächtigung des Plenums an einen einzelnen Ausschuss ist in der deutschen Parlamentsgeschichte einzigartig. Der Hintergrund dieser Regelung liegt auf der Hand: Es ist die häufig drängende Eilbedürftigkeit politischer Entscheidungen, die stärker vom Brüsseler Zeitplan als von den Terminplanungen des Deutschen Bundestages bestimmt werden. Das Plenum des Bundestages wiederum ist im wesentlichen auf die vom Ältestenrat langfristig festgeschriebenen Sitzungswochen festgelegt. So könnten im ungleich flexibleren Ministerrat Entscheidungen zustande kommen, bevor der Bundestag eine Sitzungswoche und die damit verbundene Möglichkeit zur Plenarberatung der betreffenden Vorlage hätte. In eine ähnliche Situation käme der Deutsche Bundestag, wenn er sich mit einer entsprechenden Angelegenheit wegen der Parlamentspausen nicht rechtzeitig befassen könnte. Bisher hat das Plenum des Deutschen Bundestages von dieser Möglichkeit allerdings keinen Gebrauch gemacht. Das komplizierte Verfahren, bei dem das Plenum zunächst einen Beschluss fassen müsste, damit der Europaausschuss auf der Grundlage eines solchen Beschlusses aktiv werden kann, steht auch

⁴¹ Vgl. zum Ganzen: Fuchs, aaO (Anm. 20), S. 247.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!

im augenscheinlichen Widerspruch zum Ziel der Beschleunigung der parlamentarischen Meinungsbildung gegenüber der Bundesregierung und den Europäischen Organen⁴².

b) Abgabe einer Stellungnahme aufgrund eines Einvernehmens mit den Fachausschüssen

Nach § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT kann der Europaausschuss aber auch ohne besondere Ermächtigung durch das Plenum des Bundestages verbindliche Stellungnahmen zu Unionsvorlagen gegenüber der Bundesregierung abgeben, wenn das Einvernehmen mit den beteiligten Fachausschüssen hergestellt wurde. Von dieser Möglichkeit plenareretzender Beschlüsse⁴³ hat der Europaausschuss in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ausschüssen in der Vergangenheit verstärkt Gebrauch gemacht und regelmäßig wichtige Effekte damit erzielt!

So hatte der Europäische Rat Köln vom 3./4. Juni 1999 die darauf folgende finnische Ratspräsidentschaft gebeten, bis zur Sondertagung des Europäischen Rates in Tampere am 15./16. Oktober 1999 die Voraussetzungen für die Umsetzung seines Beschlusses zur Ausarbeitung einer Europäischen Grundrechts-Charta zu schaffen. Hierfür war es erforderlich, dass der Rat mit dem Europäischen Parlament die Zusammensetzung des Gremiums, die Frage des Vorsitzes und die Modalitäten des Verfahrens vereinbart. Der Europaausschuss hat mit Blick auf die im Vorfeld des Sondergipfels von Tampere stattfindenden Beratungen im Allgemeinen Rat das Verfahren nach § 93 Abs. 3 Satz 2 GO-BT gewählt und am 29. September 1999, also rechtzeitig vor dem Europäischen Rat in Tampere, einstimmig ein Votum abgegeben, in dem auf die besondere Bedeutung der Repräsentanz von Vertretern nationaler Parlamente in dem Gremium abgehoben wird, welches die Europäische Grundrechte-Charta erarbeiten soll sowie darauf, dass die Entscheidung von Verfahrensfragen möglichst dem Gremium selbst überlassen bleiben sollte, der Entwurf der Grundrechte-Charta durch das Gremium selbst im Wege der Mehrheitsentscheidung angenommen und anschließend durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat im gegenseitigen Einvernehmen in Kraft gesetzt werden solle. Der Ausschuss hat es darüber hinaus als sinnvoll angesehen, dass während des Ausarbeitungsprozesses der Dialog mit den Beitrittskandidaten im Rahmen der bestehenden Foren gewährleistet und auch international tätigen Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen die Begleitung der Beratungen des Gremiums ermöglicht werden solle. Alle diese Anregungen haben bekanntlich Eingang in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates Tampere gefunden⁴⁴.

Ähnlich gelagert war die Situation im Falle der Betrugsbekämpfungseinheit OLAF. Hier hatten die Verhandlungsführer der Regierungen am 5. Juni 2000 im ECOFIN-Rat über die Mitteilung der Kommission zur Weiterentwicklung einer umfassenden Strategie zum Schutz

⁴² Vgl. zum Ganzen ausführlich: Groos, aaO (Anm. 6), S. 26/27.

⁴³ Eine ähnliche – plenareretzende – Funktion nimmt für den Bereich des Bundesrates die sogenannte Europakammer wahr, dazu: Fischer, Wolfgang/Koggl, Claus Dieter, DVBl. 2000, S. 1742 ff.

⁴⁴ Vgl. zum Ganzen: Bericht des Ausschusses gem. § 93 a Abs. 4 der Geschäftsordnung, BT-Drucks. 14/1819, abgedruckt auch in: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Texte und Materialien, Band 2, 2000, S. 6 ff. und in: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Zur Sache 1/2001, S. 159 ff.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und über Empfehlungen an den Europäischen Rat von Feira vom 19./20. Juni 2000 zu beraten. Vor diesem Hintergrund hat der Europaausschuss in Kontinuität seiner parlamentarischen Begleitung der Betrugsbekämpfungseinheit OLAF ebenfalls das Verfahren nach § 93 a Abs. 3 S. 2 GO-BT gewählt und am 22. Mai 2000 ein – einstimmiges – Votum gegenüber der Bundesregierung abgegeben, in welchem er sich detailliert mit der künftigen Berichtspraxis und der Weiterentwicklung der Betrugsbekämpfungseinheit OLAF auseinandersetzt⁴⁵.

Jüngstes Beispiel für einen plenareretzenden Beschluss ist der Bericht des Ausschusses vom 4. Juli 2001 zur Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union. Dem Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001 ist bekanntlich eine Erklärung (Nr. 23) zur Zukunft der Union beigelegt, in der es unter anderem heißt, dass die Konferenz die Aufnahme einer eingehenderen und breiter angelegten Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union wünscht, an der alle interessierten Seiten beteiligt sind: Vertreter der nationalen Parlamente und der Öffentlichkeit insgesamt, d. h., Vertreter aus Politik, Wirtschaft und dem Hochschulbereich, Vertreter der Zivilgesellschaft usw. Die Bewerberstaaten sollen nach noch festzulegenden Einzelheiten in diesen Prozess einbezogen werden. Nach diesen Vorarbeiten soll im Jahre 2004 erneut eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einberufen werden, die die Fragen der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, des Status der Grundrechte-Charta, der Vereinfachung der Verträge und der Rolle der nationalen Parlamente im Hinblick auf die entsprechenden Vertragsänderungen behandelt. Der Europäische Rat in Laeken am 14./15. Dezember 2001 soll eine Erklärung annehmen, in der geeignete Initiativen für die Fortsetzung dieses Prozesses enthalten sein werden. Der Europaausschuss hat das Verfahren nach § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT gewählt, um dem Deutschen Bundestag die Möglichkeit einer effektiven und zeitgerechten Einflussnahme des Parlaments auf die Regierung zu geben, da die europaweite Diskussion über Inhalte und Verfahren des Prozesses zur Zukunft der Europäischen Union bereits begonnen hat. Deswegen hat der Ausschuss der Bundesregierung gegenüber ein Votum abgegeben, in welchem darauf hingewiesen wird, dass die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament im Interesse der demokratischen Legitimation und Transparenz bei der Weiterentwicklung der Europäischen Verträge künftig einen substantiellen Beitrag leisten müssen. Das erfolgreiche Vorbild der Konvents, der die Europäische Grundrechte-Charta erarbeitet hat, sollte für die Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 genutzt werden. Zur Vorbereitung dieser Konferenz sollte deshalb ein an diesen Konvent angelehntes Gremium den Auftrag erhalten, einen Entwurf mit Vorschlägen für die Ausarbeitung einer Europäischen Verfassung zu erstellen⁴⁶. Die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten sind dem bei ihrem informellen Treffen am 8./9. September 2001 in Genval sehr nahe getreten!

⁴⁵ Vgl. BT-Drucks. 14/3474, auch in: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Texte und Materialien, Band 10, 2000.

⁴⁶ Vgl. BT-Drucks 14/6643, abgedruckt auch in: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Beiträge zur Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union, Texte und Materialien, Band 25, 2001, S. 97 ff.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

c) Änderungsantrag zur Beschlussempfehlung des federführenden Fachausschusses

Auch hinsichtlich seiner regulären Stellungnahmen zu Unionsvorlagen genießt der Europaausschuss eine Sonderstellung gegenüber den Fachausschüssen des Bundestages. Gibt nämlich ein Fachausschuss nach der Behandlung einer Unionsvorlage durch alle beteiligten Ausschüsse eine Beschlussempfehlung und einen Bericht an das Plenum des Deutschen Bundestages, so ist allein der Europaausschuss nach § 93 a Abs. 5 GO-BT erneut berechtigt, Änderungswünsche in Form eines Antrages in die Beratungen des Plenums einzubringen. Der Hintergrund auch dieser Regelung ist der, in Reaktion auf die Beratungsprozesse in Brüssel auch kurzfristige Aktualisierungen der Beschlusslage des Deutschen Bundestages vornehmen zu können. Verzichtet ein federführender Fachausschuss auf die Berücksichtigung der mitberatenden Stellungnahme des Europaausschusses, so kann der Europaausschuss auf die Berücksichtigung seiner Haltung in den Beratungen des Plenums durch die Vorlage eines Änderungsantrages zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses drängen – eine Konfrontation, die bisher allerdings ausgeblieben ist. Alleine schon die Existenz eines solchen Instrumentariums, welches letztendlich nur die Berücksichtigung allgemein integrationspolitischer Aspekte auch bei der Beratung fachpolitischer Vorlagen garantieren soll, reicht jedoch aus, eine auf Ausgleich angelegte Diskussion zwischen dem Europaausschuss und den anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu gewährleisten⁴⁷

d) Sondersitzungen

Eine weitere Besonderheit gegenüber allen anderen Ausschüssen stellt der Spielraum des Europaausschusses bei der Sitzungsplanung dar. Mit Blick auf die besonderen Anforderungen hinsichtlich der zeitlichen Nähe zu den Sitzungen der Organe der Europäischen Union kann der Vorsitzende den Ausschuss in Absprache mit dem Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 93 a Abs. 3 Satz 5 GO-BT auch kurzfristig außerhalb der normalen Sitzungswochen des Bundestages einberufen⁴⁸.

e) Überweisungsvorschlagsrecht des Vorsitzenden

Großen Einfluss übt der Vorsitzende des Europaausschusses beim Management der Unionsvorlagen aus. So ist er es, der nach § 93 Abs. 3 GO-BT dem Präsidenten des Deutschen Bundestages in Abstimmung mit den Fachausschüssen einen Überweisungsvorschlag für sämtliche eingegangenen Unionsvorlagen und für sonstige von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vorlegt. Eine bedeutsame Unterstützung erfährt der Vorsitzende des Europaausschusses dabei durch das Europabüro, welches organisatorisch dem Sekretariat des Europaausschusses angegliedert ist⁴⁹.

⁴⁷ Vgl. zum Ganzen: Groos, aaO (Anm. 6), S. 30/31.

⁴⁸ Vgl. dazu: Groos, aaO (Anm. 6), S. 31.

⁴⁹ Vgl. zum Überweisungsvorschlagsrecht Groos, aaO (Anm. 6), S. 31/32, zum Europabüro unten Ziffer 11.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

7. Die counterparts – Mehr als nur ein Ressort

Wie bereits eingangs erwähnt, gilt für den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundestagsausschüsse der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit mit den Ressorts. Dieser Grundsatz ist im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland fast lückenlos durchgeführt und ermöglicht auf diese Weise eine ebenso lückenlose parlamentarische Kontrolle von Regierungshandeln.

Anders stellt sich die Situation im Falle des Europaausschusses dar. Trotz entsprechender Forderungen⁵⁰ und trotz entsprechender Vorbilder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es in Deutschland bis heute kein Europaministerium und keinen Europaminister. Dies hat eine Reihe, zum Teil auch sachlich begründeter Ursachen, die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen⁵¹. Für den Europaausschuss von Bedeutung ist die Folge dieser Tatsache. Europapolitik ist auf Regierungsseite nämlich dezentriert und wird etwa im Bundeskanzleramt betrieben, aber auch und vor allem im Auswärtigen Amt, welches eine wichtige Aufgabe bei der Koordinierung der deutschen Europapolitik hat und im Bundesministerium der Finanzen, welches eine wichtige Rolle bei der Zuleitung von Unionsvorlagen an den Deutschen Bundestag spielt. Das Bundesministerium der Finanzen hat nämlich innerhalb der Bundesregierung die in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG festgelegte wichtige Aufgabe, den Bundestag „umfassend und zum frühest möglichen Zeitpunkt zu unterrichten“. Neben dem Bundesministerium der Finanzen hat auch das Bundesministerium für Wirtschaft vor allem im Bereich der ersten Säule, das Bundesministerium der Verteidigung (neben dem Auswärtigen Amt) im Bereich der zweiten Säule und das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium der Justiz im Bereich der dritten Säule wichtige Zuständigkeiten. Die Konsequenz dieser Aufsplitterung ist, dass es der Europaausschuss des Deutschen Bundestages auf Regierungsseite nicht mit einem Gegenüber, sondern – je nach Beratungsgegenstand – mit einer Vielzahl von Gegenübern zu tun hat.

Das hat eine Reihe bedeutender Konsequenzen: Der Europaausschuss ist auf diese Art und Weise der Ort, an dem die vom Grundgesetz statuierte Zusammenarbeit von Bundestag und Bundesregierung in europäischen Angelegenheiten zu aller erst und überwiegend stattfindet. Der Europaausschuss ist der Ort, an dem der intensivste und kontinuierlichste europapolitische Dialog zwischen Bundesregierung und Bundestag stattfindet und von dem aus der größte Einfluss des Parlaments auf die regierungsseitige Europapolitik ausgeübt werden kann. Eine wichtige Funktion kommt dabei der Tatsache und der im Europaausschuss eingeführten Praxis zu, dass regelmäßig in jeder Sitzung des Europaausschusses Vor- und Nachunterrichtungen durch Vertreter der Bundesregierung über sämtliche Räte, und nicht nur den Allgemeinen Rat, auf der Tagesordnung stehen. Die Mitglieder des Europaausschusses haben auf diese Weise nicht nur die Möglichkeit, first-hand-Informationen der Regierung und ihre Verhandlungsposition zu erfahren, sie haben umgekehrt die Möglichkeit, vor Ratssitzungen ihre Meinung zu Beratungs- und Verhandlungsgegenständen zu äußern und nach Ratssitzungen nach dem Ergebnis der Verhandlungen und den evtl. Gründen für eine

⁵⁰ Vgl. dazu zuletzt: Eckart Lohse in FAZ vom 12.6.2001 und Günter Gloser (immerhin europapolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion)/Michael Roth, in: FAZ vom 27.8.2001; aus der Literatur etwa: Joseph Janning, Deutsche Europapolitik: Vorschläge zur Effektivierung, 1998, S. 19 ff. der für einen beim Bundeskanzleramt angesiedelten „Staatsminister für die Europäische Integration“ eintritt, was aber keine allzu große Innovation darstellen würde, weil es den – zumindest faktisch! – bereits gibt.

⁵¹ Vgl. dazu im einzelnen Janning, ebenda.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Nichtberücksichtigung parlamentarischer Positionen zu fragen. Was auf diese Art und Weise stattfindet, ist in der Tat mit den Worten *ex-ante* oder *ex-post*-Kontrolle oder auch begleitende parlamentarische Kontrolle nur unzureichend umschrieben: Die hochrangige Wahrnehmung des Ausschusses durch den Bundeskanzler, den Bundesminister des Auswärtigen, den Bundesminister der Finanzen, den Bundesminister des Innern, die Bundesministerin der Justiz und andere Kabinettsmitglieder macht deutlich, dass die Bundesregierung diese wichtige Funktion des Europaausschusses erkannt hat und in bedeutenden Fragen den Kontakt mit ihm sucht. Was auf diese Weise stattfindet, ist Kooperation zwischen Bundestag und Bundesregierung in europäischen Angelegenheiten. Dies entspricht der Intension des Verfassungsgebers und der Intension des Gesetzgebers und ist im übrigen in europäischen Dingen auch allein angezeigt⁵².

8. COSAC – Die Vernetzung auf europäischer Ebene

Als parlamentarischer europapolitischer Akteur spielt der Europaausschuss natürlich nicht nur auf nationaler Ebene eine Rolle. Er ist vielmehr auch auf bilateraler, multilateraler und europäischer Ebene aktiv.

So pflegt der Europaausschuss zum einen eine ganze Reihe wichtiger Kontakte auf bilateraler parlamentarischer Ebene. Dem dienen Delegationsreisen von Mitgliedern des Ausschusses in die EU-Mitglieds- und die Beitrittsländer. Seit einiger Zeit ist es beispielsweise Tradition, dass der Europaausschuss dem Parlament des kommenden EU-Ratsvorsitzes einen Delegationsbesuch abstattet. Dies ist besonders dann von hoher politischer Bedeutung, wenn in diese Ratspräsidentschaft wegweisende integrationspolitische Entscheidungen fallen. So hat eine Delegation des Europaausschusses am 22. und 23. Mai 2001, also noch während der Zeit der schwedischen Ratspräsidentschaft, der darauf folgenden belgischen Ratspräsidentschaft unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, dem Abgeordneten Prof. Dr. Meyer, einen Besuch abgestattet und wichtige Fragen der Zukunfts- und Verfassungsdiskussion der Europäischen Union besprochen, zu denen in der belgischen Ratspräsidentschaft, genauer gesagt auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs am 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken wegweisende Entscheidungen erwartet werden. Tradition haben auch Delegationsbesuche von Ausschussmitgliedern bei allen Beitrittsbewerberländern. Diese Besuche vermitteln den Delegationsteilnehmern unmittelbare Eindrücke vom Stand der Vorbereitung des jeweiligen Landes auf den EU-Beitritt und tragen dazu bei, die regierungsseitig erhaltenen Informationen zu komplettieren und teilweise zu relativieren. Ergebnisse dieser Delegationsreisen finden regelmäßig ihren Niederschlag in den Diskussionen und Beratungen in den Ausschusssitzungen. Die Ausschussmitglieder haben auf diese Weise die Möglichkeit, Informationen über das betreffende Beitrittsland auf direktem Wege, also ohne Umweg über die Bundesregierung, zu erlangen.

⁵² Zur auf diesem Wege für die Europangelegenheiten statuierten „Staatsleitung zur gesamten Hand“ näher: Fuchs, aaO (Anm. 20), S. 233 ff.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Besondere Beziehungen unterhält der Europaausschuss zur Délégation Européenne der Französischen Nationalversammlung.⁵³ Diese besonderen Beziehungen zeigen sich zum Beispiel daran, dass der französische Europaminister Piere Moscovici zusammen mit dem Vorsitzenden der Délégation Européenne der Französischen Nationalversammlung, Alain Barrau, am 19. Januar 2000 an einer Sitzung des Europaausschusses in Berlin zu den institutionellen Reformen der Europäischen Union und der Erweiterung der Europäischen Union teilgenommen hat. Umgekehrt werden der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, und der Vorsitzende des Europaausschusses, Dr. Friedbert Pflüger, am 30. Oktober 2001 an einer öffentlichen Anhörung der Délégation Européenne der Französischen Nationalversammlung teilnehmen. Nach Abschluss der Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen fand am 9. Mai 2001 im Europaausschuss in Anwesenheit des Bundesminister des Auswärtigen eine intensive Diskussion mit dem französischen Außenminister, Hubert Védrine, über die Ergebnisse des Europäischen Rates Nizza und die Zukunftsdiskussion der Europäischen Union statt. Im Vorfeld des bereits erwähnten Europäischen Rates in Laeken sind gemeinsame Sitzungen des Europaausschusses und der Délégation Européenne der Französischen Nationalversammlung bzw. von Delegationen der beiden Ausschüsse mit dem Ziel geplant, einen gemeinsamen parlamentarischen Impetus in die Verfassungsdiskussion zu geben.

Neben Frankreich pflegt der Europaausschuss besondere Beziehungen auch zu dem Beitrittsbewerberland Polen. Polen spielt im Rahmen der im Ausschuss stattfindenden Erweiterungsdebatte nicht nur eine herausgehobene Rolle, wichtige Ausschussmitglieder, nicht zuletzt der Vorsitzende, Dr. Pflüger, haben auch intensivste Kontakte zu allen wichtigen polnischen Politikern. Als Krönung der bilateralen parlamentarischen deutsch-polnischen Beziehungen hat am 16. Mai 2001 erstmals eine gemeinsame Sitzung des Europaausschusses und des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und Europäischen Integration des Polnischen Sejm in Slubice stattgefunden. Themen dieser wichtigen Sitzung waren die wirtschaftliche Lage im Grenzgebiet und grenzüberschreitende Kooperation, Arbeitnehmerfreizügigkeit und innere Sicherheit. Der Europaausschuss wollte mit dieser Initiative einen Beitrag zum Abbau von mit der EU-Erweiterung verbundenen Ängsten und Sorgen in Teilen der Bevölkerung, gerade in den Grenzregionen, und einen Beitrag zur Versachlichung der Erweiterungsdebatte leisten.

Auf multilateraler Ebene hat der Europaausschuss einen trilateralen parlamentarischen Dialog zwischen den Europaausschüssen des sogenannten Weimarer Dreiecks, also der Französischen Nationalversammlung, des Polnischen Sejm und des Deutschen Bundestages initiiert. Im Vordergrund dieser Initiative steht die Unterstreichung der übereinstimmenden Auffassung der Parlamentarier der deutschen und französischen Seite von der überragenden Bedeutung des Beitritts Polens zur Europäischen Union. Das erste Treffen dieser Art hat am 19. und 20. März 2000 in Berlin stattgefunden.

⁵³ Vgl. dazu: Schulz, Oliver Ilan, Das Projekt des Gemeinsamen Ausschusses von Assemblée nationale und Bundestag – Eine Untersuchung vor europapolitischem Hintergrund, 1998 sowie: Hourquebie, Fabrice, Les organes spécialisés dans les affaires communautaires des parlements nationaux: les cas français et allemands, 1999.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Die größte Bedeutung bei der parlamentarischen europapolitischen Willensbildung kommt jedoch der „Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union“, kurz COSAC genannt (Conférence des Organes spécialisés dans les affaires communautaires et européennes des parlements de l'Union Européenne) zu. Diese Konferenz wurde am 16. und 17. November 1989 in Paris mit dem Ziel gegründet, einen regelmäßigen Meinungsaustausch, unbeschadet der Zuständigkeiten der parlamentarischen Organe der Europäischen Union, zu ermöglichen. Die Konferenz hat eine eigene Geschäftsordnung⁵⁴ und ist in Protokoll Nr. 9 zum Amsterdamer Vertrag (Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union) ausdrücklich erwähnt. COSAC ist somit in den Verträgen verankert.

Die Europaausschüsse in den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedsländer (und – nebenbei gesagt – auch in den Beitrittsbewerberländern, die Beobachter entsenden können) sind die einzigen Ausschüsse, die auf diese Art und Weise über ein gewissermaßen institutionalisiertes Forum des Meinungsaustausches verfügen⁵⁵. Konferenzen finden zweimal im Jahr am Sitz der jeweiligen EU-Ratspräsidentschaft statt und versammeln jeweils bis zu sechs Mitglieder jedes nationalen Parlaments und drei Beobachter der Parlamente der Beitrittskandidatenländer. Die Bedeutung derartiger Zusammenkünfte für die Europaausschüsse der Mitgliedsländer, aber auch und vor allem für die Europaausschüsse der Beitrittskandidatenländer kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wenn es auch im einzelnen äußerst schwierig ist, sich auf gemeinsame Positionen zu verständigen, ist doch der Nutzen von Diskussionen nicht zu unterschätzen, der den anwesenden Parlamentariern den Stand der europäischen Integration und die parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeiten im jeweils anderen Land vor Augen führt. Auf der XXIV. COSAC in Stockholm am 21./22. Mai 2001 ist es der Delegation des Europaausschusses des Deutschen Bundestages beispielsweise gelungen, in einem Beitrag dieser Konferenz an den Europäischen Rat in Stockholm bezüglich der wichtigen Frage der Zukunfts- und Verfassungsdiskussion in Europa die Formulierung durchzusetzen, dass die Arbeiten der Regierungskonferenz 2004, die sich mit diesen Verfassungsfragen befassen soll, von einem Konvent vorbereitet werden soll, ähnlich dem Konvent, der die Europäische Grundrechte-Charta erarbeitet hat, dem Mitglieder der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments angehören.⁵⁶

9. Die anderen EU-Mitgliedstaaten – Die gleichen Erfahrungen und Probleme

⁵⁴ Neueste Fassung vom 1.1.2000; zur Frage der Beteiligung von Landtagen: Peter Straub/Rudolf Hrbek (Hrsg.), Die europapolitische Rolle der Landes- und Regionalparlamente in der EU, 1998 sowie: Roland Johné, Die deutschen Landtage im Entwicklungsprozess der Europäischen Union, Parlamentarische Mitwirkung im europäischen Mehrebenensystem, 2000.

⁵⁵ Wenngleich entsprechende Tendenzen auch bei anderen Ausschüssen, etwa den Forschungs-, Umwelt- und Frauenausschüssen nicht zu übersehen sind; möglicherweise erhält die Diskussion über die Kooperation der Fachausschüsse der nationalen Parlamente und des EP gerade durch die dem Vertrag von Nizza beigefügte „Erklärung zur Zukunft der Union“ neuen Auftrieb, die ausdrücklich auch eine Auseinandersetzung mit der „Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas“ fordert.

⁵⁶ Vgl. Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Beiträge zur Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union, Texte und Materialien Band 25, 2001, S. 94.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Das Bedürfnis der Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Gemeinschaftstätigkeiten genau zu verfolgen, nicht nur, um die Richtlinien in ihr nationales Recht umzusetzen, sondern auch um die erforderlichen Informationen zu erhalten, die ihnen einen Dialog mit ihrer Regierung über deren Europapolitik erst ermöglichen, hat – bei landestypisch und verfassungsrechtlich bedingten Unterschieden im einzelnen – zu einer weitgehenden Vergleichbarkeit von Aufbau, Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der jeweiligen Europaausschüsse geführt.⁵⁷

Eine vergleichende Übersicht ergibt, dass – mit Ausnahme Luxemburgs, wo es einen Ausschuss für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten gibt – in allen anderen Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union inzwischen eigene Europaausschüsse eingerichtet worden sind. Dies ist einerseits nichts anderes als sichtbarer Ausdruck des Standes der Europäischen Integration, andererseits aber auch des Anspruchs der nationalen Parlamente, das Feld der Europapolitik nicht alleine ihren jeweiligen Regierungen allein zu überlassen.

Die Notwendigkeit der inhaltlichen Rückkopplung an die europäische Ebene hat in vielen Mitgliedsparlamenten der Europäischen Union darüber hinaus zu der zum Teil rechtlich fixierten, zum Teil gewohnheitsrechtlich praktizierten Regelung geführt, den jeweiligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments Zutritt auch zu den Europaausschüssen der Mitgliedsländer zu gewähren.⁵⁸

Übereinstimmend haben nahezu alle Europaausschüsse aller Mitgliedparlamente die folgenden Aufgaben:

- Ratifizierung von Verträgen und Vertragsänderungen
- Bereitstellung finanzieller Mittel für die EU
- Übernahme der EU-Gesetzgebung oder Anpassung der nationalen Gesetzgebung
- Befassung mit dem europäischen Sekundärrecht
- Kontrolle der nationalen Regierungen bei ihrem Handeln im EU-Entscheidungsprozeß

Eindeutig gestärkt wurde die Stellung der nationalen Parlamente und ihrer Einflussmöglichkeit auf die Gemeinschaftspolitik mit dem Vertrag von Amsterdam, dessen bereits erwähntes „Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union“ eindeutig fordert, dass Gesetzesvorschläge der Kommission den Mitgliedstaaten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und der Rat erst nach einer Frist von sechs Wochen nach offizieller Zuleitung der Gesetzesvorschläge einen Beschluss fassen

⁵⁷ Vgl. dazu: Europäisches Parlament (Hrsg.), Die für Europaangelegenheiten zuständigen Sonderausschüsse der Parlamente der Mitgliedstaaten und der am Erweiterungsprozess beteiligten Drittländer, 1998, S. 11 ff.; Weber-Panariello, Philippe A., Nationale Parlamente in der Europäischen Union. Eine rechtsvergleichende Studie zur Beteiligung nationaler Parlamente an der innerstaatlichen Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Union im Vereinigten Königreich, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, 1995 sowie: Kamann, Hans-Georg, Die Mitwirkung der Parlamente der Mitgliedstaaten an der europäischen Gesetzgebung, 1997.

⁵⁸ Für die Situation in Deutschland vgl. dazu: Seider, Rainer, Die Zusammenarbeit von deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages und ihr Beitrag zum Abbau des parlamentarischen Defizits in der Europäischen Gemeinschaft, 1990.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

kann. Damit ist den nationalen Parlamenten und hier vor allem deren Europaausschüssen die Gelegenheit eingeräumt, ihren jeweiligen Standpunkt in die Entscheidungsfindung einzubringen.

Die regelmäßigen Konferenzen von COSAC bieten im übrigen willkommene Gelegenheiten, die jeweils eigenen Modelle parlamentarischer Europapolitikbefassung mit den Modellen in anderen Mitgliedsländern zu vergleichen. Die dadurch gewonnenen Erfahrungen können durchaus Konsequenzen für Veränderungen oder Optimierungen der eigenen Systeme in Gang setzen.

10. Die Beitrittskandidaten – Europaausschuss als Vorbild

Alle Beitrittskandidatenländer haben Vorsorge dafür getroffen, dass der gesamte Beitrittsprozess, vom Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union bis zum Abschluss des Beitrittsvertrages im jeweiligen Land auch parlamentarisch begleitet wird. Zwar werden die Verträge über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union von den jeweiligen Regierungen ausgehandelt. Die Beitrittsverträge müssen aber von den Parlamenten ratifiziert werden und – mehr noch – der Besitzstand der Gemeinschaft, der *acquis communautaire*, muss zuvor übernommen werden.

So sehen bereits die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen die Einrichtung Gemischter Parlamentarischer Ausschüsse vor, die sich mit dem Ausbau der Beziehungen zum Europäischen Parlament befassen. Mitglieder in diesen Ausschüssen sind sowohl Abgeordnete des Europäischen Parlaments als auch Abgeordnete des Parlaments desjenigen Landes, welches die Mitgliedschaft in der Europäischen Union beantragt hat.

Auf diese Weise ist unter anderem Vorsorge dafür getroffen, dass neben den jeweiligen nationalen Regierungen auch die nationalen Parlamente in den Beitrittsprozess eingeschaltet sind.

Daneben gibt es in allen Beitrittsbewerberländern eigene Europaausschüsse, die teilweise als Ausschüsse für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten, zum großen Teil aber als Ausschüsse für Europäische Angelegenheiten bzw. für Europäische Integration bezeichnet werden.⁵⁹

Feststellbar ist, dass sich die Struktur, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Ausschüsse weitgehend an den bestehenden Ausschüssen in den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten orientiert. In vielen Fällen hat gerade der Europaausschuss des Deutschen Bundestages, die ihm eingeräumte Sonderstellung und die ihm eingeräumten speziellen Befugnisse Pate gestanden für die Errichtung von Europaausschüssen in Beitrittsbewerberländern.

Die Europäische Union stellt den Beitrittsbewerberländern über vielfältige Programme, zum Beispiel das PHARE-Programm (Poland Hungary Assistance for Restructuring the Economy)

⁵⁹ Übersicht hierzu in: Europäisches Parlament, aaO (Anm. 57), S. 105 ff.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

sowie durch besondere Organisationen, wie TAIEX (Technical Assistance Information Exchange Office der Kommission) besondere Hilfen beim Aufbau einer parlamentarischen und regierungsseitigen auf die Behandlung europäischer Angelegenheiten ausgerichteter Infrastruktur zur Verfügung. Auch die regelmäßigen Konferenzen von COSAC bieten den Parlamentariern der Beitrittsbewerberländer vielfach Gelegenheit, die parlamentarischen Verfahren in den Mitgliedsländern kennen zu lernen. Insofern kommt dem in der Geschäftsordnung von COSAC niedergelegten Recht der Parlamente der Beitrittskandidatenländer, drei Beobachter zu den Sitzungen von COSAC zu entsenden, besondere Bedeutung zu. Es waren insbesondere die Vertreter des Deutschen Bundestages, die auf eine Beteiligung von Abgeordneten der Beitrittskandidatenländer an den Konferenzen von COSAC großen Wert gelegt haben. Die anlässlich dieser Konferenzen erzielten Synergieeffekte bestätigen diese Bemühungen im Ergebnis. Nicht zuletzt haben die Mitglieder des Europaausschusses bei ihren bilateralen Delegationsreisen gerade in die Beitrittsbewerberländer regelmäßig Gelegenheit, das im Deutschen Bundestag für die Behandlung von Unionsvorlagen eingerichtete Verfahren und die besondere Stellung und die besonderen Befugnisse des Europaausschusses vorzustellen.

11. Die administrativen Helfer – Sekretariat und Europabüro des Europaausschusses

Das Sekretariat des Europaausschusses ist Teil der Bundestagsverwaltung, einer obersten Bundesbehörde, die jedem der 23 Ausschüsse des Deutschen Bundestages ein Sekretariat zur Verfügung stellt.⁶⁰ Die Ausschusssekretariate haben vor allem die Aufgabe, die Ausschusssitzungen und sonstigen Ausschussaktivitäten vorzubereiten, zu begleiten und nachzubereiten. Nach einem von der Bundestagsverwaltung erlassenen "Leitfaden für die Arbeit in den Ausschusssekretariaten" unterstützen die Ausschusssekretariate die Arbeit der Ausschüsse in wissenschaftlicher und organisatorischer Hinsicht. Sie unterstützen insbesondere die Vorsitzenden, das Gremium aus Vorsitzenden und Obleuten (Obleutegespräch) sowie die Berichterstatter. In aller Regel sind die Ausschusssekretariate mit nur einem Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie mit ein bis zu zwei Schreibkräften besetzt. Lediglich die Sekretariate besonders großer und arbeitsintensiver Ausschüsse verfügen über eine größere personelle Ausstattung. Zu diesen Ausschüssen gehört auch der Europaausschuss, der wegen seiner besonderen Stellung und seiner besonderen Aufgaben und vor allem wegen der Tatsache, dass ihm das sogenannte Europabüro beigelegt ist, über mehr Personal als andere Ausschüsse verfügt.

Das Europabüro nimmt für den Bereich der Unionsvorlagen die Funktionen wahr, die das Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages für den Bereich der nationalen Vorlagen nach § 75 GO-BT wahr nimmt. Das bedeutet, dass die Steuerung der Behandlung von Unionsvorlagen im Deutschen Bundestag nicht durch das Parlamentssekretariat, sondern ausschließlich durch das Europabüro erfolgt, welches den Vorsitzenden des Europaausschusses bei seiner⁶¹ Aufgabe unterstützt, dem Bundestagspräsidenten in

⁶⁰ Vgl. dazu: Peter Schindler in: Schneider/Zeh, aaO, (Anm. 1), S. 828 (851) sowie: Dieter Engels in: Graf von Westphalen (Hrsg.), Parlamentslehre, 1993, S. 247.

⁶¹ In § 93 Abs. 3 GO-BT niedergelegt.

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
- kein Ausschuss wie jeder andere!**

Abstimmung mit den Fachausschüssen einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsvorlagen und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vorzulegen.

Das Sekretariat des Europaausschusses ist darüber hinaus Verbindungsstelle des Deutschen Bundestages zum Europäischen Parlament in allen Angelegenheiten, die nicht den Austausch von Dokumenten zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten betrifft.

Das Sekretariat des Europaausschusses ist schließlich während der Dauer, in der Deutschland den Vorsitz im Europäischen Rat inne hat, nach § 11 Abs. 7 COSAC-GO COSAC-Sekretariat und erfüllt alle damit zusammenhängenden vielfältigen Aufgaben.⁶²

Die Tätigkeit im Sekretariat des Europaausschusses ist, gerade weil sie so vielseitig, interessant und verantwortungsvoll ist, immer wieder anziehend auf besonders qualifizierte Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung, aber auch für viele Bewerber aus dem In- und vor allem dem europäischen Ausland, die entweder im Rahmen ihres Studiums oder ihrer Referendarausbildung um ein Praktikum im Sekretariat des Europaausschusses nachsuchen. Der Prozentsatz der an einem Praktikumsplatz Interessierten aus den mittel- und osteuropäischen Ländern und den Beitrittsbewerberländern ist dabei stetig im Steigen begriffen. Auch auf diese Weise kann im Wege unmittelbarer Verwaltungs-, Parlamentarisierungs- und Demokratisierungshilfe ein Beitrag zum Aufbau einer effektiven parlamentarischen europapolitischen Infrastruktur in den Herkunftsländern der Praktikanten geleistet werden.

⁶² Vgl. zum Beispiel § 1 Abs. 1 Satz 4, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 11 Abs. 5 und § 13 COSAC-GO.